

A Allgemeine Bedingungen für Charterversicherungen

Ausgabe 12.2023 CP

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Das gecharterte Wasserfahrzeug darf nur zum privaten Gebrauch eingesetzt und verwendet werden, sofern keine besonderen Vereinbarungen mit MURETTE getroffen wurden.

2. Versicherungsbeginn

2.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police oder der Deckungszusage festgesetzten Datum. Nach Annahme des Antrages wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt.

2.2 Das Versicherungsunternehmen hat das Recht, einen Antrag abzulehnen. Macht es davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragssteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

3. Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat.

4. Vertragsdauer / Vertragsende

Der Versicherungsvertrag gilt für die Dauer von 12 Monaten, bzw. wie in der Police festgelegt. Ist eine schriftliche Kündigung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages eingetroffen, so verlängert er sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr.

5. Fälligkeit der Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien zur jeweiligen Fälligkeit zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung ist erfüllt, wenn der Prämienbetrag bei MURETTE eingegangen ist.

6. Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet das Versicherungsunternehmen die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

7. Mahnpflicht / Verzug

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, fordert das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung angerechnet, die Prämie zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämie.

8. Vertragsänderungen

Ändern während der Vertragsdauer die Prämien, die Prämiensysteme oder die Versicherungsbedingungen, kann das Versicherungsunternehmen die Anpassung des Vertrages ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres verlangen. Zu diesem Zweck hat es dem Versicherungsnehmer die neuen Konditionen spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Ist der Versicherungsnehmer

mit den Neuregelungen seines Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

9. Geografischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

10. Gefahrsveränderung

10.1 Gefahrserhöhung

Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung (z.B. Einsatz für Regatten, gewerbliche Nutzung) herbeigeführt, ist dies MURETTE unverzüglich zu melden. Tritt das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienhöhung auch auf die erhöhte Gefahr.

10.2 Unterlassene Meldung der Gefahrserhöhung

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so ist das Versicherungsunternehmen vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden.

10.3 Gefahrsminderung

Bei einer Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung beim Versicherungsunternehmen wirksam.

10.4 Regattarisiko

Das Regattarisiko bei Charterschiffen kann mitversichert werden. Der Einschluss muss in der Police vereinbart werden.

11. Anzeigepflicht im Schadenfall

Schäden, die zu einer Entschädigung führen oder führen könnten, sind MURETTE unverzüglich anzuzeigen. Die Weisungen des Versicherungsunternehmens und MURETTE sind zu befolgen.

12. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und ohne Aufforderung zu melden. Es darf nichts Bedeutsames verschwiegen werden. Diese Anforderung gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Besichtigung der beschädigten Sache ist zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen sind auszuhändigen. Vom Versicherungsunternehmen bzw. von MURETTE angeordnete Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern, zu verhüten oder um Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bedeuten keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

13. Sanktionsklausel (Embargoklausel)

Das Versicherungsunternehmen gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit das Versicherungsunternehmen durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des

Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

14. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach endgültiger Feststellung des Schadens und des Umfanges der Leistung fällig. Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben oder nur Teilzahlungen zu leisten, sofern im Zusammenhang mit dem Schadenereignis polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchungen hängig sind.

15. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles, für den eine Ersatzleistung geschuldet wird, kann das Versicherungsunternehmen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Haftung des Versicherungsunternehmens 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

16. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

17. Vertragswidriges Verhalten

Werden eine oder mehrere der gebotenen Melde- oder Verhaltenspflichten oder Obliegenheiten, insbesondere die Schadenminderungspflicht, verletzt, kann das Versicherungsunternehmen seine Leistungen kürzen oder verweigern. Es kann sich nicht auf diese Vertragsbestimmung berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf Eintritt und/oder Umfang eines Schadens hat.

18. Gerichtsstand

Die Versicherungsverträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand bei Streitigkeiten sind der schweizerische Sitz des Versicherungsunternehmens oder der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten.

19. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

20. Mitteilungen

Mitteilungen zu den Verträgen oder Meldungen von Schadenfällen sind an MURETTE zu richten. Erklärungen an MURETTE gelten als dem Versicherungsunternehmen gegenüber erbracht. Mitteilungen von MURETTE an die letzte bekannte Adresse des Versicherungsnehmers sind rechtsgültig.